



Achtung und Wertschätzung – Fehlannonce

Von Rüdiger Seidenspinner, GdP-Landesvorsitzender

Ein Weltkonzern wie VW zahlt trotz des Abgasskandals an seine 120 000 Haustarifmitarbeiter eine Anerkennungsprämie (Sonderzahlung) in Höhe von 3950 Euro.

2014 waren es gar 5900 Euro. Eine echte Wertschätzung der geleisteten Arbeit.

Der Betriebsratsvorsitzende von VW Osterloh sagte dazu, dass man mit Blick auf die Anerkennungsprämie bedenken muss, wie wichtig die Motivation der Belegschaft sei: „Wir müssen die Kräfte jetzt bündeln. Bei der Aufklärung von ‚Dieselgate‘ werden wir weiter konsequent vorgehen. Alles kommt auf den Tisch.“ Die Zahlung wurde mit dem Konzernvorstand abgestimmt.

Bei uns denkt eine Regierungskoalition aus Grün/Schwarz, bevor sie überhaupt im Amt war, schon über die Deckelung der Gehaltserhöhung im nächsten Jahr bei einem Prozent nach.

Vergessen die vollblumigen Aussagen vor der Wahl. Vergessen sind auch die Wahlkampfhelfer, die nun auf unschuldig plädieren!

Wenn Beamte/-innen mit 41-Stunden-Woche dann interessiert den neuen Koalitionsvertrag lesen, kommen sie wieder mal zu dem Schluss: „Sparen auf Teufel komm raus bei den Beamten.“ Aber warum? Ganz einfach: „Der Weg des geringsten Widerstands.“ Motivation der Mitarbeiter? Braucht das Land nicht. Das Motto: Nicht gemotzt ist Lob genug.

Wir erinnern uns noch an die Abgesänge vor der Wahl, wie schlimm doch die Situation bei der Polizei sei und dass man dringendst was ändern müsse. Viele haben noch die Wahlplakate vor Augen.

Wir wissen zu gut, was Wahlversprechungen und Koalitionsverträge wert sind.

Stattdessen haben wir Einschnitte in der Versorgung, versteckte Gehalts-



kürzungen, Lohnerhöhungen unter dem Schnitt, 38,5-Stunden-Woche teuer erkaufte – für umsonst durch die 41-Stunden-Woche ohne Ausgleich bekommen. Vielen Dank!

Die Anerkennung unserer Arbeit ist gleich Null. Dass dies zu wenig Motivation führt ist nicht verwunderlich.

Viele Kolleginnen und Kollegen machen ihre Arbeit gerne, aber solche Meldungen wie die von VW u. a. stimmen zusehends trauriger.

Es freut uns für jeden Einzelnen der 120 000 Beschäftigten, aber ärgert uns gleichzeitig für die Polizeibeschäftigten in Baden-Württemberg.

Vor der Wahl wurden wir noch als optimale Werbeträger benutzt/instrumentalisiert, nach der Wahl ist alles vergessen. Schauen wir mal, wie wir dort doch so viel wie möglich einsparen können, lautet die Richtlinie.

Es wäre doch schön, wenn die doch so hochgelobte Polizei auch mal so

eine „Anerkennungsprämie“ erhalten würde.

Bei jeder Gelegenheit (vor der Wahl) wurde die tolle Polizeiarbeit herausgehoben. Selbst auf die Überstundenberge wurde abgehoben. Wie unglaublich schwer und hart die Arbeit der Polizei doch sei. Wie das alles prima gemeistert wird/wurde usw.

Das müsste doch für eine entsprechende Anerkennung ausreichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wieviel VW seinen Mitarbeitern u. a. zur Nachtzeit, an Wochenenden, an Feiertagen bezahlt?

Wie viel die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten zu diesen Zeiten dem Land Baden-Württemberg wert ist, wissen wir.

Was passiert eigentlich, wenn Polizistinnen und Polizisten eine Woche Dienst nach Vorschrift machen?

Ich lüfte das Geheimnis: Der Laden bricht zusammen!

Euer Rüdiger Seidenspinner



Durch den freiwilligen Polizeidienst?

Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei, Landesjournal, veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr mich auch unter der Telefonnr. 0 15 25/3 45 43 84.

Der Redaktionsschluss für die August-Ausgabe 2016 des Landesjournals Baden-Württemberg ist bereits am Freitag, dem 1. Juli 2016. Für die September-Ausgabe 2016 ist er am Freitag, dem 29. Juli 2016.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Word-Texten ohne Fotos. Diese bitte separat zusenden.

Wolfgang Kircher

Der freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg wurde im Mai 1963 eingeführt. Derzeit gehören ihm 750 Bürger landesweit an. Seine Aufgaben umfassen in der Regel die Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs, die Sicherung von Gebäuden und Anlagen, den Kraftfahrdienst, den Fernmeldedienst und ähnliche technischen Dienste sowie in Teilbereichen auch die Unterstützung des Streifendienstes.

Seit Anfang 1998 wird der freiwillige Polizeidienst auch im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention eingesetzt. Seit 2013 befand sich der freiwillige Polizeidienst in der Abwicklung und sollte abgeschafft werden. Gerade die Grünen in der alten Koalition mit der SPD im Land wollte das.

Zitat des Grünen-Landeschefs Oliver Hildenbrand aus der Stuttgarter Zeitung vom 20. 5. 2015: „Der Polizeidienst ist kein Hobby, sondern ein anspruchsvoller Beruf. Hilfsheriffs dürfen nicht als billige Arbeitskräfte dienen, um den von der CDU zu verantwortenden Abbau von 1000 Stellen auszugleichen.“ Zitat Ende.

Nun wollen auch die Grünen ihn in der neuen Landesregierung mit dem Juniorpartner CDU in Baden-Württemberg wieder aufleben lassen und deutlich verstärken.

Die Angehörigen des freiwilligen Polizeidienstes haben bei ihrer Dienstverrichtung dem Bürger gegenüber die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Dies bedeutet, dass sie in der Vergangenheit alle polizeirechtlichen Maßnahmen wie Sicherstellungen, polizeiliche Beschlagnahmen, Durchsuchungen durchführen konnten. Ferner sind sie daher auch zur Ausübung des Polizeizwanges, einschließlich des unmittelbaren Zwanges berechtigt.

Die „Ausbildung“ umfasst zwei Wochen. Für die Grundausbildung sowie einer darauf folgenden Einführungsverwendung wurden die Polizeifreiwilligen in einer Polizeischule der Bereitschaftspolizei oder bei den Aufstellungsdienststellen (in der Regel die Polizeipräsidien) auf den Dienst am Bürger vorbereitet.

Sie unterliegen dem Legalitätsprinzip (Strafverfolgungszwang), ohne jedoch Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft zu sein.

Sie tragen bei ihrer Dienstausbildung die gleiche Polizeiuniform mit dem gleichen Ärmelabzeichen wie die hauptamtlichen Polizisten der Po-



Gezeichnet von Sepp Buchegger, Staatsanzeiger Baden-Württemberg, erschienen am 3. 6. 2016.

lizei und führen im Wesentlichen die gleiche Ausrüstung mit, beispielsweise Handschellen, Pfefferspray und BOS-Funkgerät. Als Dienstwaffe wird jedoch noch die mittlerweile veraltete Walther P5 geführt. Demgegenüber führen die hauptamtlichen Polizisten der Polizei die moderne HK P2000. Als Dienstgradabzeichen sind schräg gestellte blaue Balken nach Dauer der Zugehörigkeit vorgesehen (ein Balken je fünf Dienstjahre). Sie verrichten ihren Dienst in der Regel mit einem hauptamtlichen Polizeibeamten aber oft auch mit anderen Polizeifreiwilligen eigenständig alleine und sind berechtigt, Dienstfahrzeuge, beispielsweise Streifenwagen, zu führen.

Die nach der Landtagswahl am 27. 3. 2011 gebildete grün-rote Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag die mittelfristige Abschaffung und das sofortige Einfrieren der Finanzierung

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Wolfgang Kircher (V.i.S.d.R.)
Schwalbenweg 23
71139 Ehningen
privat: (0 70 34) 76 83
Mobil: (0 15 25) 3 45 43 84
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38
vom 1. Januar 2016
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381



WAHLVERSPRECHEN „POLIZEI STÄRKEN!“

(2,2 Mio. Euro jährlich) des freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg beschlossen. Als erste Maßnahme wurden die Haushaltsmittel für den freiwilligen Polizeidienst eingefroren und frei werdende Mittel sollten für hauptamtliche Polizisten umgeschichtet werden. Es wurde ferner die Anwerbung für den freiwilligen Polizeidienst beendet. Die CDU sprach sich dagegen mehrfach für die Beibehaltung des freiwilligen Polizeidienstes aus und bezeichnet ihn als „Erfolgsgeschichte“ und „wichtiges Bindeglied zwischen Polizei und Bürger“. Als Juniorpartner der schwarz-grünen Landesregierung hat sie sich nun durchgesetzt und will den freiwilligen Polizeidienst wieder aufleben lassen, um die Polizei zu „verstärken“.

Sind sich die Polizeigewerkschaften bei diesem Thema so uneins?

Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hat sich wie folgt zum freiwilligen Polizeidienst geäußert:

... Gleichzeitig werden Vorschläge, Wehrpflichtige als Fahrer von Streifenwagen oder gar Zivildienstleistende auf den Polizeidienststellen einzusetzen, entschieden abgelehnt, da für den anspruchsvollen und gefährlichen Polizeiberuf Profis und keine Laien erforderlich sind.

Aus dem gleichen Grund hält die DPoIG auch die Unterstützung durch staatliche Hilfspolizisten oder freiwillige Polizeihelfer für einen sicherheitspolitischen Irrweg ...

Quelle: <http://www.dpolg.de/ueberuns/positionen/personalsituation/>

Der stellvertretende Bundesvorsitzende Ralf Kusterer und Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg ist da leider anderer Meinung.

Wir, die GdP, machen da bei der politischen Flickschusterei nicht mit und verfolgen u. a. weiter die Ablehnung einer Institution „Freiwilligen Polizeidienstes“ in Baden-Württemberg.

Damit schmälern wir nicht das ehrenamtliche Engagement der Menschen, die sich einbringen wollen. Aber unsere aktiven Polizisten sind überlastet im Streifendienst und bei polizeilichen Großereignissen z. B. bei Demonstrationen, bei Fußballspielen, bei Brauchtumsveranstaltungen. Da brauchen wir Verstärkung und gut ausgebildete aktive Polizeibeamte.

Einen Personalmangel bei der Polizei mit dem freiwilligen Polizeidienst politisch zu kaschieren ist gegenüber dem steuerzahlenden Bürger unverantwortlich.

Thomas Mohr

AUS DEN BEZIRKS- UND KREISGRUPPEN**Erste interne Vertrauensleuteschulung der GdP-Bezirksgruppe Offenburg**

Rund ein Jahr nach Gründung der GdP-Bezirksgruppe Offenburg wurde Mitte April erstmals eine Schulung für die Vertrauensleute im Bereich des Polizeipräsidiums Offenburg veranstaltet. Erfreulicherweise konnten die beiden Bezirksgruppenvorsitzenden Reinhard Grußbeck und Andreas Heck-Erb von jeder Organisationseinheit mindestens einen Ver-

treter in Achern begrüßen. Zudem konnte der neu gewählte Seniorenvertreter Alois Niecholot vorgestellt werden, der fortan die 140 Pensionäre der Bezirksgruppe zusammen mit Hans-Jürgen Maier intensiv betreut.

In lockerer Gesprächsatmosphäre konnten die Vertrauensleute darlegen, wo bei der Gewerkschaftsarbeit

vor Ort „der Schuh drückt“. Im kommunikativen Austausch konnten erfolgsversprechende Argumente gesammelt werden. Seminarleiter Heck-Erb vermittelte nach erfolgreicher Absolvierung verschiedener GdP-Seminare auf Bundesebene die neuesten Erkenntnisse und Vorgaben von Bundes- und Landesebene. Die Kooperationspartner der Badischen Beamtenbank und Signal-Iduna-Versicherung präsentierten durch Gastredner die Vorteile für GdP-Mitglieder und stellten aktuelle Sonderkonditionen vor.

Bei einem gemeinsamen Mittagessen knüpften die VL weitere vielversprechende Kontakte, die sich positiv auf die gemeinsame Entwicklung der Vertreter aus den ehemaligen Kreisgruppen Offenburg und Rastatt/Baden-Baden auswirken dürften.

Im zweiten Teil des VL-Schulungsseminars ist ein Besuch der GdP-Geschäftsstelle in Eberdingen geplant, um den Teilnehmern Einblicke in die Arbeit des Landesvorstandes und der Geschäftsführung geben zu können.

Rainer Grußbeck



Joachim Lienert, Andreas Heck-Erb (beide Seminarleitung), Reinhard Grußbeck (Vorsitzender), Alois Niecholot (Seniorenvertreter), Joachim Mätz (Vertreter PR Kehl) (von links nach rechts)



Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für häusliche Pflegepersonen

Immer mehr Seniorinnen und Senioren wollen auch in altersbedingt schwierigeren Zeiten ihr Leben zu Hause, in ihren „vier Wänden“ verbringen. Wenn dann gar Pflegebedürftigkeit aufkommt, sind oft Familienangehörige, Freunde oder auch Nachbarn bereit zu helfen, zu „pflegen“. Aber nicht nur fortgeschrittenes Alter kann zur Notwendigkeit der Pflege eines Menschen führen; jeder Mensch kann wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in eine entsprechende Lage kommen.

Für Personen, die solche Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, besteht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg ein Unfallversicherungsschutz. Diese Personen sind beitragsfrei versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch SGB VII). Wie die Unfallkasse mitteilt, haben viele pflegende Personen keine Kenntnis über ihren Versicherungsschutz. Deshalb geben wir gerne den Inhalt eines Merkblattes der Unfallkasse Baden-Württemberg an alle Interessierten weiter:

Die häusliche Pflege durch Angehörige, Nachbarn und Freunde setzt ein großes soziales Engagement dieser Personen, oftmals rund um die Uhr, voraus. Wie sieht es aber mit der sozialen Absicherung dieser Personen aus, wenn sie beispielsweise in der Nacht auf dem Weg zum Zimmer der pflegebedürftigen Person die Treppe hinunterstürzen, auf dem Rückweg vom Einkauf für die pflegebedürftige Person verunfallen oder sich bei der Durchführung der Körperpflege eine Verletzung oder eine Berufskrankheit zuziehen? Bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen beitragsfrei versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (z. B.

Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc.), die einen Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

Was versteht man unter Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Der Bezug von Leistungen aus der Pflegeversicherung ist nicht erforderlich.

Wann liegt eine nicht erwerbsmäßige Pflege vor?

Nicht erwerbsmäßig bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei der Pflege durch Familienangehörige gehen wir davon aus, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Im Gegensatz dazu ist eine erwerbsmäßige Pflege gegeben, wenn die Pflegetätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. mit dem Pflegebedürftigen selbst oder einem Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege etc.) oder als selbstständig Tätiger (z. B. Unternehmer eines privaten Pflegedienstes etc.) erfolgt.

Wo muss gepflegt werden, damit das Kriterium der häuslichen Umgebung erfüllt ist?

Die Pflege findet in der häuslichen Umgebung statt, wenn sie im Haushalt des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder einer dritten Person (z. B. Wohnung in einem Altenwohnheim etc.) geleistet wird. Die Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung findet dagegen nicht in häuslicher Umgebung statt.

Könnte dennoch Unfallversicherungsschutz für Angehörige, Freunde, Nachbarn, die den Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung pflegen, bestehen?

Führen Angehörige, Freunde, Nachbarn etc. Pflegetätigkeiten in einer stationären Pflegeeinrichtung durch, kommt für sie Unfallversicherungsschutz bei dem für die Pflegeeinrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht, wenn sie die Tätigkeiten im Auftrag der Pflegeeinrichtung durchführen.

Setzt der Unfallversicherungsschutz einen bestimmten zeitlichen Pflegeaufwand voraus?

Nein, auch einmalige oder kurzfristige ernsthafte Pflegetätigkeiten sind versichert.

Was ist versichert?

Häusliche Pflegepersonen sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten unfallversichert. Versichert sind Personenschäden, nicht aber Sachschäden.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versichert sind die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Pflegetätigkeiten in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung, die dem Pflegebedürftigen überwiegend zugutekommen, z. B. in den Bereichen Körperpflege: z. B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung, Ernährung: z. B. Vor- und Zubereiten der Mahlzeiten, Hilfe für den Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme; Mobilität: z. B. Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (z. B. Arztbesuche etc.); Hauswirtschaftliche Versorgung: z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Woh-



DER LANDESENIORENVORSTAND INFORMIERT

DELEGIERTENTAG

Gewerkschaft
der Polizei –
Eine für alle

nung (nicht das Arbeiten im Garten des Pflegebedürftigen); Vor- und Nachbereitungshandlungen: z. B. Zubereiten des Badewassers, Überwachung des Pflegebedürftigen nach Gabe eines Medikamentes.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die jeweiligen Pflegetätigkeiten überwiegend dem Pflegebedürftigen zugutekommen. Ebenso versichert sind die mit den Pflegetätigkeiten zusammenhängenden Wege, wenn die Versorgung des Pflegebedürftigen Anlass für den Weg war, (z. B. Wege zum Haushalt des Pflegebedürftigen bzw. von dort nach Hause) sowie – der Besuch von Pflegekursen, wenn der Kurs zu einer konkreten pflegerischen Zweckorientierung besucht wird.

Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg nach einem Arbeits-, Wegeunfall bzw. einer Berufskrankheit?

Je nach Art und Schwere der Verletzungen werden von uns umfangreiche Sach- und Geldleistungen wie beispielsweise gewährt: Leistungen im Rahmen einer umfassenden Heilbehandlung (z. B. Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Behandlung in Krankenhäusern etc.), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Ausbildung und Umschulung etc.), Leistungen zur Teilhabe Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftfahrzeug-, Wohnungs- und Haushaltshilfe etc.), Geldleistungen (z. B. Rente an Versicherte, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene etc.).

Im Gegensatz zum privaten Versicherungsrecht gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine auf den Versicherungsfall festgelegte Versicherungs- oder Leistungshöhe.

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind dagegen eigenwirtschaftliche Tätigkeiten der Pflegepersonen (z. B. Essen, Trinken, Schlafen, Aktivitäten in der Freizeit etc.), Tätigkeiten, die überwiegend der gesamten Wohngemeinschaft, gleichzeitig aber auch dem Pflegebedürftigen nutzen (z. B. Kochen für die ganze Familie etc.) und Spaziergänge mit dem Pflegebedürftigen.

Muss die Pflegetätigkeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg angemeldet werden, damit Unfallversicherungsschutz besteht?

Nein, der Unfallversicherungsschutz besteht mit Aufnahme der Tätigkeit von Gesetzes wegen, d. h. automatisch ohne weiteres Zutun.

Was kostet der Unfallversicherungsschutz?

Der Unfallversicherungsschutz besteht für die Pflegepersonen beitragsfrei. Die Kosten tragen die Gemeinden.

... und wenn etwas passiert? Was ist nach einem Unfall zu tun?

Nach einem Unfall oder bei Anzeichen für das Vorliegen einer Berufskrankheit sollte die Pflegeperson einen Durchgangsarzt (Darzt) aufsuchen und diesem mitteilen, dass sich der Unfall im Rahmen der häuslichen Pflege ereignet hat. Dieser wird uns hierüber berichten und mit uns direkt, nicht über Ihre Krankenversicherungskarte, abrechnen. Des Weiteren sollte uns über den Unfall etc. innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige entweder vom Pflegebedürftigen selbst oder von seinen Familienangehörigen, erstattet werden.

Für welche weiteren Personengruppen besteht Unfallversicherungsschutz im Bereich der Pflege?

Unabhängig vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die häuslichen Pflegepersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kommt für Personen im Zusammenhang mit Pflegetätigkeiten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie folgt in Betracht: aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, in landwirtschaftlichen Haushaltungen, als selbstständige Tätigkeit oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers bestimmt sich nach den genannten Tätigkeitsbereichen.

Und hier noch die Daten:
Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Augsburgener Straße 700,
70329 Stuttgart,
Telefon: 07 11/93 21-0;
weiterer Sitz Waldhornplatz 1,
76131 Karlsruhe,
Telefon: 07 21/60 98-0
www.ukbw.de

So lautet das Motto unseres 25. Landesdelegiertentages, der vom 15. bis 17. 11. 2016 in Kornwestheim stattfindet. Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren. Nachfolgend nochmals die Eckdaten:

Donnerstag, 15. September 2016, 18 Uhr:

Meldeschluss für die Delegierten, den Delegiertenschlüssel für die Bezirksgruppen hat der Landesvorstand am 23. 3. 2016 festgelegt.

Mittwoch, 27. September 2016, 18 Uhr:

Antragsschluss, bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge eingegangen sein, später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Da wir beim Landesdelegiertentag reformbedingt auch eine neue Satzung beschließen müssen und der satzungsgemäße Antragsschluss zu kurz war, hat der Landesvorstand am 23. 3. 2016 den Antragsschluss auf den 27. 9. 2016 festgelegt. Wir wollen allen Gremien ausreichend Zeit geben, um ihre Satzungsanträge ausgiebig zu diskutieren und zu formulieren.

Auch der Termin für die Antragsberatungskommission Satzung wurde bereits festgelegt.

Donnerstag, 29. September, und Freitag, 30. September 2016.

PERSONALMITTEILUNGEN

Die GdP gratuliert herzlich

ZUR BEFÖRDERUNG ZUM/ZUR:
Polizeikommissar
PP Ulm: Reiner Fink, Horst Stoiber.
Es trat in den Ruhestand:
PP Karlsruhe: Dieter Hanselmann.
Wir wünschen im Ruhestand alles Gute.

Zusammengestellt von
Angelika Burckhardt

hwf



„Was die Gemüter bewegt“

Über die Dienstpostenbewertung, hört man in der Polizeibasis sehr wenig. Viele stellen sich die Frage, was denn da so alles ausgeheckt wird? Wir hatten in einer der letzten Deutschen Polizei bereits darüber berichtet, welche Erkenntnisse die GdP bisher davon hat und was für Schlüsse ich für unsere Gewerkschaft hieraus ziehe.



Keil zwischen mittlerem und gehobenem Dienst

Das Projekt Dienstpostenbewertung befindet sich derzeit in einer „Workshop-Phase“, in welcher formuliert werden soll, wie die Wertigkeit der Dienstposten zukünftig aussehen könnte. Wer jetzt denkt, endlich geht was nach vorne und wir werden für die sehr gute Arbeit, welche wir abliefern, entsprechend bewertet, hat weit gefehlt. Es wird eben nicht, wie in der freien Wirtschaft definiert, was auch bezahlt wird, sondern es wird die Anzahl der vorhandenen Stellen in das „enge Korsett“ des Stellenplanes hineingepresst. Die Folge ist klar. Es wird weiterhin alles dafür getan, dass die Kollegen im Streifenwagen bei ihrem täglichen Dienst, welchen sie verantwortungsvoll verrichten, unterschiedlich bezahlt werden. Anstatt eine gerechte Bezahlung vom Land einzufordern, soll angeblich an Begrifflichkeiten gesucht werden, welcher Polizist/welche Polizistin mit welcher Qualifikation mit welchem Amt später be-

wertet werden soll. Die Polizei wurde schon mehrfach untersucht und es gibt zuhauf Gutachten, die klar zur Aussage haben, dass die Polizei dem gehobenen Dienst zuzusprechen ist.

Was macht Baden-Württemberg? Anstelle die Zweigeteilte Laufbahn und damit den Einstieg in eine gerechte Bewertung in die Wege zu leiten, wird versucht, mit sehr hohem Zeit- und Personalaufwand zu formulieren, dass die Polizei Aufgaben im mittleren Dienst weiter festschreibt. Gestatte mir hier den Vergleich mit den Lehrern, welche nach Aussage des Ministerpräsidenten als „Lehrer“ die gleiche Arbeit verrichten und alle in A 13 besoldet werden sollen. Keiner kommt auf die Idee und sagt, wer im Profil zwei Fächer abdeckt bekommt A 8 bis A 9 mittlerer Dienst, wer ein Profil von drei Fächern abdeckt A 9 bis A 11 gehobener Dienst und wer dann noch Klassenlehrer wird, kann A 12 und der Rektor A 13 werden.

Warum soll das bei der Polizei nicht gehen, dass die Bewertung grundsätzlich A 13 wie bei den Lehrern ist?

Der Weg, dahin zu gelangen, muss dann von der Landesregierung geschaffen werden. Wir sollten die Energie in ein solches Projekt stecken und nicht in ein Projekt, welches mehr oder weniger dazu geeignet ist, uns selber abzuwerten und noch mehr Frust bei den Kolleginnen und Kollegen zu erzeugen. Denn die Folgen werden jedem bald vor Augen geführt. Nicht mehr jeder kann auf seiner derzeitigen Stelle ins Endamt befördert werden. Wenn Aufgaben für den mittleren Dienst definiert werden, darf diese nicht mehr von einem im gehobenen Dienst ausgeführt werden. Ich mag mir gar nicht vorstellen, was das für die tägliche (Zusammen-)Arbeit und insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen im Streifendienst bedeutet.

Nach dem Landespersonalvertretungsrecht hat der Personalrat mindestens ein Mitwirkungsrecht. Dieses sollte der Hauptpersonalrat der Polizei intensiver einfordern. Gestaltungsmöglichkeiten sind bei einem solch umfangreichen Projekt, welches einen zukunftsweisenden Einfluss auf die Polizei in unserem Ländle hat, so früh wie möglich einzubringen. Lei-

der ist die Richtung wie oben beschrieben eingeschlagen worden, ohne ernsthaft über weitere/andere Möglichkeiten nachgedacht und ausdiskutiert zu haben. Aus meinem Gefühl heraus unterschätzen viele Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich mich über diese Materie unterhalten habe, die Brisanz, welche in diesem Thema steckt.

Vermutlich werden viele erst wieder nach Bekanntgabe der Ergebnisse wachgerüttelt, welche Bedeutung und welchen Einfluss diese Dienstpostenbewertung für jeden Einzelnen von uns im dienstlichen sowie im privaten Leben haben wird.

Das alles hätte mit Unterstützung der Gerichtsurteile schon längst die Umsetzung der Zweigeteilten Laufbahn bedeutet. Deswegen ist und bleibt die Forderung der GdP nach der Zweigeteilten Laufbahn bestehen. Wir wollen keinen Keil zwischen den Kolleginnen und Kollegen im mittleren und gehobenen Dienst treiben lassen.

H.-J. K.

AUS DER MITGLIEDER- VERWALTUNG

Eintritt in den Ruhestand

Liebe GdP-Mitglieder, teilt bitte der GdP-Geschäftsstelle mit, wenn ihr in Ruhestand bzw. Rente geht, da wir nicht wissen, ob ihr regulär geht oder eure Dienstzeit verlängert. Ebenso bitten wir um Mitteilung, wenn ihr vorzeitig eure Dienstzeit beendet.

Eine kurze Mail oder Fax mit Datum des Beginns des Ruhestandes/der Rente genügt.

Sendet diese bitte per E-Mail an: angelika.burckhardt@gdp-bw.de oder per Fax an 0 70 42/8 79-1 02 07 oder

per Post an Gewerkschaft der Polizei – Mitgliederverwaltung – Maybachstr. 2, 71735 Eberdingen.

Bu



DIE POLIZEI – EIN SPIEGELBILD DER GESELLSCHAFT

Gilt das auch bei Tätowierungen?

Wurden Tätowierungen zumindest in der westlichen Welt ursprünglich verschiedenen Randgruppen (z. B. Sträflingen, Matrosen) zugeordnet und waren eher negativ behaftet, so sind sie in der heutigen Zeit in allen gesellschaftlichen Schichten zu finden und gelten als Körperkunst und Ausdruck der Individualität.

Doch wie viel dieser persönlichen Individualität ist im Polizeivollzugsdienst, insbesondere bei Uniformträgern, tolerabel? Die Uniform als sichtbares Zeichen für die Ausstattung ihrer Träger mit hoheitlichen Befugnissen soll die Neutralität eines Polizeibeamten zum Ausdruck bringen und unterstreichen. Die Uniform soll betonen, dass die Individualität eines Polizeibeamten im Dienst hinter die Anforderungen des Amtes zurücktritt.

Allerdings ist der Dienstherr verpflichtet, sich bei der Bewertung der Frage, wann etwas aus dem Rahmen des Üblichen fällt, an den Anschauungen zu orientieren, die in der heutigen facettenreichen Gesellschaft herrschen, und darf sich dabei dem Wandel dieser Anschauungen nicht verschließen. Deshalb begrüßt die GdP ausdrücklich die Evaluation der Bewertung von Tätowierungen, Branding und ähnlichem Körperschmuck.

Während in der Vergangenheit auch von Polizeibewerbern akzeptiert wurde, dass sichtbare Tätowierungen mit dem Erscheinungsbild eines Polizeivollzugsbeamten nicht vereinbar sind und daher einer Einstellung entgegenstehen, müssen sich heute immer wieder die Verwaltungsgerichte mit der Frage beschäftigen, ob ein „Tätowierungsverbot“ durch den Dienstherrn eine zulässige Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz darstellt.

Bereits im Jahr 2002 kam das Verwaltungsgericht Frankfurt zu dem Ergebnis, dass auch eine großflächige Tätowierung für sich genommen die persönliche Eignung zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht entfallen lassen kann. Im Jahr 2006 ging das Bundesverwaltungsgericht der Frage nach Individualität von Uniformträgern im Zusammenhang mit der Frage der Haarlänge nach. Das Gericht stellte

klar, dass eine Beschränkung des Erscheinungsbildes uniformierter Polizeibeamter mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich vereinbar ist. Auch aktuelle Rechtsprechung sieht keine generelle Ausschlussgründe für einen Polizeibewerber, der sichtbare Tätowierungen im Sichtbereich (Arme) aufweist.



Tätowierungen und Uniform?! Bei der Justiz seit Langem kein Einschränkungsgund.

Foto: GdP-MA

Das Verwaltungsgericht Weimar führt zu dieser Thematik aus, dass heutzutage dezente Tätowierungen ohne besondere Symbolik keine Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Haltung und die Einstellungen der betroffenen Person zulassen würden. Sie seien in allen Bevölkerungsschichten zu finden, ohne dass die tätowierte Person mit Ablehnung zu rechnen hätte. Zweifel an der Integrität des Polizeivollzugsbeamten entstehen durch solche Tätowierungen nicht.

Sicherlich ist die Nichteinstellung von tätowierten Bewerbern in den Polizeivollzugsdienst ein geeignetes Mittel, um die Neutralität von Uni-

formträgern auch nach außen sichtbar deutlich zu machen. Fraglich ist jedoch, ob ein generelles Einstellungsverbot von tätowierten Bewerbern das erforderliche Mittel ist. Erfahrungen im alltäglichen Dienst zeigen ferner, dass gerade die jüngere Generation gegenüber tätowierten Uniformträgern aufgeschlossen gegenübersteht.

Weniger in das Persönlichkeitsrecht eingreifende Mittel, etwa die Anordnung, im Dienst immer ein langärmeliges Hemd zu tragen, um Tätowierungen an den Unterarmen zu verdecken, würden bezüglich der nach außen zu verdeutlichenden Neutralität zu demselben Ergebnis führen. Bei einer solchen Maßnahme müsste der Bewerber im privaten Bereich keine Einschränkungen in Kauf nehmen, so dass eine solche Anordnung sicherlich auch dem Bewerber zuzumuten ist. Selbstverständlich ist Tätowierung nicht gleich Tätowierung. So sollte auch weiterhin vor der Einstellung eines Bewerbers in die Polizei des Landes die persönliche Eignung in den Fokus genommen werden. Charakterliche Mängel können durch das Aussehen oder den Inhalt von Tätowierungen schon deutlich werden, sodass Tätowierungen auch in der heutigen Zeit noch einen Eignungsmangel darstellen können. Das Feststellen eines solchen Eignungsmangels kann aber nur eine Einzelfallentscheidung sein.

Sich auf eine Regelung, die zwischenzeitlich durch Rechtsprechung überholt ist, zurückzuziehen, ohne Bemühungen erkennen zu lassen, die Moderne auch in den öffentlichen Dienst einzuziehen zu lassen, könnte dem Arbeitgeber „Land“ mehr schaden als nützen. Bereits in mehreren Polizeien der Länder, darunter auch die Bundespolizei, wurden Tätowierungen an z. B. Unterarmen im sichtbaren Bereich bereits bei Bewerbern zugelassen.

Auch im Bereich der Justiz werden seit Jahren Bewerber mit sichtbaren Tätowierungen eingestellt.

Daher kann letztlich festgestellt werden, dass Tätowierungen sicherlich Geschmacksache eines jeden Individuums sind. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich in der Bevölkerung insgesamt die gesellschaftlichen Einstellungen zu Tätowierungen



wierungen in den letzten Jahren grundlegend verändert haben. Selbst wenn die Mehrheit der Bevölkerung Tätowierungen für die eigene Person ablehnt oder allgemein nicht für vorteilhaft hält, kann sich der öffentliche Dienst, also auch die Polizei in Baden-Württemberg, diesem Wandel der Zeit nicht verschließen.

Denn der öffentliche Dienst ist in jeglicher Hinsicht, auch in Bezug auf das Tragen von Körperschmuck und Tätowierungen, nichts anderes als ein Spiegelbild der Gesellschaft.

Thomas Mohr



AUS DER LANDESPOLITIK

Stehender Applaus für scheidenden Innenminister Gall

Bei der letzten Vereidigungsfeier des scheidenden Innenministers Gall, in der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institut für Ausbildung und Training, Institutsbereich Ausbildung Biberach, hat Vizepräsident Hirschle dankende Worte gefunden.



Herr Hirschle bedankte sich im Namen der Hochschule der Polizei Baden-Württemberg dafür, dass Herr Gall während seiner Amtszeit die Polizei fitgemacht habe für die Zukunft. Die Polizei in Baden-Württemberg brauche keinen Vergleich im Bundesgebiet scheuen und es wurden entscheidende Weichen gestellt.

Weiter erwähnte Hirschle, dass Herr Gall ein Minister war, welcher zugehört habe und nicht scheute Entscheidungen zu treffen, auch wenn diese nicht immer einfach waren.

Am Schluss seiner Ausführungen meinte Vizepräsident Hirschle: „Sie waren der beste Innenminister für diese Polizei im Land!“

Daraufhin gab es anhaltenden, stehenden Applaus (siehe Foto).

GEWERKSCHAFTSARBEIT

Und was sonst noch so war

Unter dieser Überschrift berichten wir über unsere tägliche Arbeit, Aktionen und Termine, die es nicht in die „Schlagzeilen“ der Digital oder der Deutschen Polizei geschafft haben, aber trotzdem erwähnenswert sind.

4. Mai 2016: Gespräch des GdP-Bezirksgruppenvorsitzenden Harald Vogel, dessen Stellvertreter Franz Bitto und dem GdP-Landesvorsitzenden mit Polizeipräsident Freisleben in Karlsruhe.

6. Mai 2016: CDU-Parteitag in Ludwigsburg; die GdP wurde durch den Landesvorsitzenden Rüdiger Seidenspinner vertreten.

7. Mai 2016: Parteitag der Grünen; der Landesvorsitzende war dabei.

9. Mai 2016: Arbeitsgruppe DEIG (Distanz-Elektronik-Impuls-Gerät) des GdP-Bundesvorstand in Mainz. Ein sehr interessantes Gebiet. Rüdiger Seidenspinner hat teilgenommen.

10. Mai 2016: Verabschiedung des Innenministers Reinhold Gall mit einer Großen Serenade in Obersulm Sülzbach. Vom GLV haben die HPR-Mitglieder Rüdiger Seidenspinner, Hans-Jürgen Kirstein, Wolfgang Kircher, Thomas Mohr und Rolf Kircher teilgenommen.

11. Mai 2016: DGB-Koordinierungskreis, Hans Jürgen Kirstein hat für die GdP teilgenommen.

11. bis 12. Mai 2016: Sitzung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes in Berlin.

13. Mai 2016: Gespräch mit dem stellv. Hochschulleiter Herr Hirschle und dem Verantwortlichen für Lahr, Herr von Ey über die Situation in Lahr. Ralf Knospe und der Landesvorsitzenden stellten die GdP-Sichtweise dar. Es war ein ernstes, aber gutes Gespräch.

19. Mai 2016: Gespräch des GdP-Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreterin Christina Falk mit Polizeipräsident Grasmück in Heilbronn; eine gutes Gespräch.

30. Mai 2016: Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

31. Mai 2016: Sitzung des DGB-Bezirksvorstand, Wolfgang Kircher war dort.

7. bis 9. Mai 2016: Sitzung des geschäftsführenden GdP Bundesvorstand und Bundesvorstand in Magdeburg. Rüdiger Seidenspinner war als GBV Mitglied dort, Wolfgang Kircher als Vertreter des GdP Landesbezirk Baden- Württemberg. Gast war der DGB Bundesvorsitzende Rainer Hoffmann, der mit den Kolleginnen und Kollegen u.a. über die Erwerbstätigenversicherung diskutierte, die aus verfassungsrechtlichen Gründen für Beamtinnen und Beamte nicht möglich ist.



**Gut,
dass es sie gibt.
Gewerkschaft der Polizei**

